

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Aferdita Suka (GRÜNE)

vom 22. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2022)

zum Thema:

Pflegefachassistentenausbildung

und **Antwort** vom 30. Nov. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Aferdita Suka (Grüne)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14008

vom 22. November 2022

über Pflegefachassistentenausbildung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ausbildungsplätze für die neue Pflegefachassistentenausbildung hat der Senat bisher genehmigt?

Zu 1.:

Die für die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen nach Pflegefachassistentengesetz zuständige Behörde, das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), hat bisher 116 Schulplätze an den vier antragstellenden Schulen genehmigt.

2. Welche und wie viele Ausbildungseinrichtungen (Schulen) bieten die Pflegefachassistentenausbildung in Berlin an?

Zu 2.:

Derzeit bieten die folgenden vier Schulen die Pflegefachassistentenausbildung an:

- Pflegeschule nach PflFAG - Berliner Bildungscampus für Gesundheitsberufe
- Pflegeschule nach PflFAG -Bildungszentrum für Pflegeberufe an der DRK-Schwesternschaft Berlin

- Pflegeschule nach PflIFAG - Mecoakademie für Gesundheitsberufe
- Pflegeschule nach PflIFAG - Vitanas Akademie

3. Wie viele Ausbildungsplätze sind aktuell besetzt?

Zu 3.:

Zum erstmaligen Ausbildungsstart im November 2022 waren 105 Plätze an den o.g. Pflegeschulen besetzt.

4. In welchen Einrichtungen findet die praktische Ausbildung der Pflegefachassistenz aktuell statt?

Zu 4.:

Grundsätzlich findet für alle Auszubildenden der praktische Teil der Ausbildung in Krankenhäusern im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und in ambulanten Pflegeeinrichtungen, die eine Zulassung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch innehaben, statt. Die Länge der einzelnen Einsätze und die Reihenfolge richten sich gemäß der Anlage 3 der Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung nach dem Träger der praktischen Ausbildung.

5. Welche Informationen sind dem Senat über folgende Merkmale bekannt: Höchster Bildungsabschluss, Alter, Geschlecht?

Zu 5.:

Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Informationen liegen der Senatsverwaltung bzgl. der Umsetzung des bundeseinheitlichen Berufsgesetzes für die Pflegefachassistenz vor?

- a. Welche Ausbildungszeit ist vom Bund angedacht?
- b. Kann Berlin ggf. eine längere Ausbildungszeit festlegen, falls der Bund eine kürzere Ausbildungszeit vorgibt, als die aktuelle Pflegefachassistentenausbildung in Berlin vorschreibt?
- c. Kann Berlin an den spezifischen Kompetenzen, die an SGB V Leistungen (Blutzuckerkontrolle, s.c. Injektionen, orale Medikamente verabreichen etc.) orientiert sind, für die Pflegefachassistentenausbildung festhalten, falls der Bund diese nicht spezifisch vorgibt?

Zu 6 a:

Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Der Bund hat bisher noch keine Eckpunkte vorgelegt.

Zu 6 b und c:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen b und c zusammen beantwortet. Grundsätzlich legt der Bund in einem bundesrechtlich geregelten Berufsgesetz nur Mindeststandards fest. Welche Spielräume die Länder bei der Umsetzung auf Landesebene haben, kann erst nach Vorlage eines Gesetzes beurteilt werden.

7. Welche Einsatzgebiete sieht der Senat für die Pflegefachassistent*innen aktuell vor?

Zu 7.:

Das Pflegefachassistentengesetz (§ 6) und die Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (Anlage 1) legen lediglich fest, wozu die Auszubildenden nach erfolgreich bestandener staatlicher Prüfung befähigt sind. Demnach vermittelt die Pflegefachassistenten-Ausbildung die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in Krankenhäusern, stationären Langzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Pflegediensten erforderlichen Kompetenzen. Die Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegerisch zu versorgender Menschen umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen. Das tatsächliche Einsatzgebiet innerhalb der einzelnen Einrichtungen obliegt der Organisationshoheit der jeweiligen Einrichtung.

8. Welchen Status werden die Absolvent*innen bei der Arbeit in Altenheimen, Krankenhäusern und der ambulanten Pflege haben und infolgedessen: Werden Pflegefachassistent*innen in die Fachkräftequote eingerechnet?

Zu 8.:

Die Ausbildung in der Pflegefachassistenten lässt sich auf der Niveau-Stufe 3 des Deutschen Qualifikationsrahmens einordnen und befindet sich damit unterhalb der Niveau-Stufe einer Pflegefachkraftausbildung. Sie kann also nicht zu der Gruppe der Pflegefachkräfte gerechnet werden. Sie ist zudem im Rahmen der Personalbemessung nach § 113 c

SGB XI (stationäre Langzeitpflege) unter Absatz 1 Nummer 2 (Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr) zu fassen und nicht unter Absatz 2 Nummer 3 (Fachkraftpersonal).

Das für Krankenhäuser geltende Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) kennt den Begriff „Fachkraftquote“ nicht. Der Pflege am Bett sind alle in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen entstehenden Kosten für Pflege- und Pflegehilfpersonal im stationären Bereich zuzuordnen. Näheres ist den jeweils für ein Jahr abgeschlossenen Vereinbarungen der Vertragsparteien auf Bundesebene nach § 17b Absatz 4 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zur Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten und zur Zuordnung von Kosten von Pflegepersonal zu entnehmen, die jährlich veröffentlicht werden (z.B. [Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2022 für den Vereinbarungszeitraum 2022](https://www.dkgev.de/themen/finanzierung-leistungskataloge/stationaere-verguetung/pflegefinanzierung/) , <https://www.dkgev.de/themen/finanzierung-leistungskataloge/stationaere-verguetung/pflegefinanzierung/>)

Da es in der ambulanten Pflege keine einzuhaltende Fachkraftquote gibt, ist auch eine Anrechnung nicht möglich.

Berlin, den 30. November 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung